

Das Baugrundstück liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes. Deshalb ist die planungsrechtliche Zulässigkeit nach § 34 BauGB zu beurteilen.

Aus Sicht der Verwaltung fügt sich das Bauvorhaben nach Art und Maß der baulichen Nutzung, überbaubaren Grundstücksfläche und der Bauweise in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Dies lässt sich anhand der Ansichten sowie der darin abgebildeten Nachgargebäude ablesen.

Bauordnungsrechtlicher Hinweis:

Die Nachbarhörungen sind zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung noch nicht gestartet.

Anlagen: Planunterlagen
TA Anlage nicht öffentlich